

13.08.99**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungs-
verordnung sowie zur Änderung der Dritten Verordnung zur
Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung****A. Zielsetzung**

Zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak hat die Gemeinschaft mit der Verordnung (EG) Nr. 1636/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. EG Nr. L 210 S. 23) eine Umstellung der bisherigen Tabakprämie auf eine qualitätsabhängige Prämie beschlossen.

Diese Änderungen des Gemeinschaftsrechts machten eine Anpassung der nationalen EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung erforderlich.

Diese erfolgte mit der Dritten Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 546), die im Hinblick auf EG-rechtlich vorgegebene Fristen zunächst als Dringlichkeitsverordnung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG ohne Zustimmung des Bundesrates befristet für 6 Monate erlassen worden ist.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Marktorganisation für Rohtabak auch über den 6. Oktober 1999 hinaus sicherzustellen, sind die Änderungen der Dringlichkeitsverordnung in eine Dauerregelung zu überführen.

Angesichts der zahlreichen Änderungen, die die EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung seit ihrem Erlaß im Jahre 1994 erfahren hat, erscheint eine Neufassungsbekanntmachung im Interesse der Rechtsanwendung erforderlich.

B. Lösung

Einholung der Zustimmung des Bundesrates zu einer Verordnung, mit der Artikel 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung aufgehoben wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Außerhalb des Vollzugsaufwandes entstehen den öffentlichen Haushalten keine Kosten.
Die Zweckausgaben werden von der EU übernommen.

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund wird ein geringfügig höherer Aufwand im Verwaltungsvollzug durch die aus dem EG-Recht begründeten verstärkten Kontrollen und den Datenabgleich anfallen.
Für die Länder entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand nur durch den Datenabgleich mit dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem. Der Verwaltungsaufwand kann voraussichtlich mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sachlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

13.08.99

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungs- verordnung sowie zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (322) - 680 40 - Ta 8/99

Bonn, den 12. August 1999

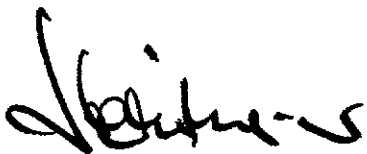
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungs-
verordnung sowie zur Änderung der Dritten Verordnung zur
Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung
sowie zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der
EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung
Vom 1999

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 13, des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie und
- des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

Die EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung vom 23. April 1994 (BGBl. I S. 888), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 546), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zuständig für die Ausstellung einer nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Bescheinigung (Kontrollbescheinigung) ist das für den Sitz der Ankaufstelle zuständige Hauptzollamt.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vor dem vereinbarten Liefertermin für jede Tabakmenge nach § 10 Abs. 2 einen Vorschuß“ durch die Worte „vor dem ersten vereinbarten Liefertermin einen Vorschuß auf die Prämienzahlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Tabakmenge nach § 10 Abs. 2 gemäß § 10 Abs. 3“ durch die Worte „abgerechnete Lieferung“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der
EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung**

Artikel 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 546) wird aufgehoben.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Bundesminister
der Finanzen

Begründung

Zu Artikel 1

Die Änderung beseitigt einen Widerspruch zum Europäischen Gemeinschaftsrecht und dient im übrigen der Klarstellung.

Zu Nr. 1:

Die Änderung bestimmt, welche nationale Stelle für die Ausstellung einer Kontrollbescheinigung zuständig ist. Nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht sind dies die Kontrollstellen, die Tabaklieferungen bescheinigen. Da in Deutschland die Lieferung in zugelassenen Ankaufstellen erfolgt, wird jeweils das für den Sitz der Ankaufstelle zuständige Hauptzollamt als zuständige Stelle benannt.

Zu Nr. 2:

Mit der Änderung wird verdeutlicht, daß ein Antrag auf Vorschuß auf die Prämienzahlung für jede gelieferte Tabakmenge gestellt werden kann, und bei der Berechnung der 30Tagefrist nicht auf die Lieferung der gesamten Erzeugung eines Erzeugers abzustellen ist. Entsprechend wird die Sicherheit für jede abgerechnete Lieferung freigegeben und nicht die Lieferung der gesamten Erzeugung vorausgesetzt, wenn ein Erzeuger Anträge für mehrere Lieferungen gestellt hat.

Zu Artikel 2

Die Dritte Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung ist im Hinblick auf EG-rechtliche Fristvorgaben zunächst als Dringlichkeitsverordnung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden. Dementsprechend sieht Artikel 2 Satz 2 der Verordnung vor, daß sie 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft tritt, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Um die Durchführung der Marktorganisation für Rohtabak auch über den 6. Oktober 1999 hinaus zu gewährleisten, ist die Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates in eine Dauerregelung zu überführen.

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (Verordnung (EG) Nr. 1636/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak -ABl. EG Nr. L 210 S. 23) wurde die bisherige Tabakprämie auf eine qualitätsabhängige Prämie umgestellt. Die Dritte Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung enthält die zur Umsetzung des neuen Gemeinschaftsrechts erforderlichen Änderungen des nationalen Rechts.

Im einzelnen enthält die Dritte Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung folgende Regelungen:

Zur Bildung einer nationalen Quotenreserve wird ein einheitlicher Kürzungssatz von 0,5 % für alle Sortengruppen festgelegt. Die Produktionsquoten aus der nationalen Reserve werden Erzeugern auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs zugeteilt. Der festgelegte Kürzungssatz entspricht dem vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Mindestsatz.

Eine Reihe von Fristen wird an das Gemeinschaftsrecht angepaßt oder neu festgelegt:

- Der Endtermin für die Stellung des Antrags auf Tausch eines Anspruchs auf eine Produktionsquotenbescheinigung ist der 1. März des Erntejahres.
- Der Endtermin für die Abtretung von Produktionsquoten und die entsprechende Mitteilung gegenüber dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas ist ebenfalls der 1. März des Erntejahres.
- Der Endtermin für die Meldung über die in einem anderen Mitgliedstaat verarbeiteten Mengen ist der 5. November des Erntejahres.

Für die jetzt erforderliche Zulassung der Verarbeitungsunternehmen werden die Zuständigkeit der örtlich zuständigen Hauptzollämter sowie die dem Antrag beizufügenden Unterlagen festgelegt. Durch eine vorläufige Zulassungsregelung wird sichergestellt, daß die bereits 1998 angemeldeten Verarbeitungsunternehmen im Erntejahr 1999 Anbauverträge fristgerecht abschließen können.

Da das Gemeinschaftsrecht vorschreibt, daß Erzeuger nur einer Erzeugergemeinschaft angehören dürfen, ist zu Kontrollzwecken dem Antrag auf Anerkennung der Erzeugergemeinschaft eine vollständige Liste der angeschlossenen Erzeuger beizufügen. Außerdem sind jetzt von der Erzeugergemeinschaft dem Antrag auf Gewährung eines Vorschusses auf die Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften die von den Kontrollbehörden ausgestellten Bescheinigungen über die bis zur Antragstellung gelieferten Tabakmengen beizufügen.

Da die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak jetzt die Zahlung der Prämie direkt an den Erzeuger und nicht mehr über das Verarbeitungsunternehmen vorsieht, enthält das nationale Recht entsprechende Regelungen über die Beantragung und die Gewährung der Prämie. Es werden die behördliche Zuständigkeit, Einzelheiten zur Antragstellung auf Prämienzahlung, die von den Behörden auszustellende Bescheinigung sowie die diesbezüglichen Kontrollen geregelt.

Die Angaben der Tabakerzeuger über die Tabakanbauflächen werden mit den Flächenangaben im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (Kreuzkontrollen) verglichen, um nicht zulässige Doppelzahlungen auf der gleichen Nutzfläche auszuschließen.

Zu Artikel 3

Angesichts der zahlreichen Änderungen, die die EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung seit ihrem Erlass im Jahre 1994 erfahren hat, erscheint eine Neufassungsbekanntmachung im Interesse der Rechtsanwendung erforderlich.

Zu Artikel 4

Im Interesse der Rechtsicherheit soll diese Verordnung baldmöglichst in Kraft treten.

24.09.99**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung
sowie zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der EG-
Rohtabak-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe
zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 - neu - (§ 18 Abs. 2 EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe "15. Mai" durch die Angabe "15. April" ersetzt.'

Begründung:

Mit der Änderung wird ein Widerspruch zum Europäischen Gemeinschaftsrecht beseitigt.

Nach Artikel 16 Abs. 1. Uabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 (Abl. EG Nr. L 358 S. 17) verliert der Erzeuger seinen Prämienanspruch, wenn er seine gesamte Erzeugung nicht bis zu einem bestimmten Datum des auf das Erntejahr folgenden Jahres an das Erstverarbeitungsunternehmen geliefert hat. Für die in Deutschland angebauten Sortengruppen (I,II,III) ist dies der 15. April.

Dieses Datum wird nun in die EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung übernommen.